

**Wohnquartier
Sankt Augustin-Menden**

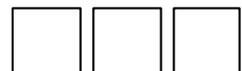
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

DIE WOHNKOMPANIE NRW GmbH

Aufgestellt: August 2019
Stand: 10.09.2019

1021_ASP_190910

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH



Impressum

Auftraggeber: DIE WOHNKOMPANIE NRW GmbH
Händelstraße 25
50674 Köln

Auftragnehmer: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH
Zehntwall 5-7
50374 Erftstadt
Tel.: 02235 – 68 53 59 0
Email: kontakt@la-smeets.de

Projektleitung: Landschaftsarchitekt Dipl. Ing. Peter Smeets

Bearbeitung: Dipl.-Biol. / Dipl.-Ing. Dorothea Himmes

Hinweis zum Urheberrecht: Dieser Fachbeitrag ist zu Planungszwecken erstellt. Er unterliegt insgesamt und in einzelnen, als Planungsgrundlage verwendeten Inhalten und Darstellungen dem Urheberrecht. Eine Vervielfältigung und Veröffentlichung, insbesondere im Internet, ist nur mit Zustimmung der Inhaber der einzelnen Urheberrechte zulässig.

Der Auftraggeber hat vertraglich das Recht zur Veröffentlichung, Nutzung und Änderung dieses Fachbeitrages.

GLIEDERUNG

1	Einleitung	1
1.1	Aufgabenstellung und Vorbemerkung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	2
1.3	Methodisches Vorgehen	3
2	Beschreibung des Plangebietes.....	5
3	Beschreibung des Planvorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen	10
4	Vorprüfung – Stufe I der Artenschutzprüfung.....	11
4.1	Vorprüfung des Artenspektrums – Planungsrelevante Arten	12
4.2	Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte	14
4.3	Abschätzung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten	14
4.3.1	Amphibien	14
4.3.2	Reptilien	15
4.3.3	Schmetterlinge.....	16
4.3.4	Säugetiere	17
4.3.5	Vögel	17
4.4	Einschätzung der Betroffenheit.....	23
5	Literatur und Quellen.....	25

TABELLEN

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten auf Basis des Quadranten 2 im Messtischblatt 5208 Bonn und des Quadranten 1 im Messtischblatt 5209 Siegburg.....	12
--	-----------

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Lage des Plangebietes.....	1
Abbildung 2: Fotodokumentation 1	6
Abbildung 3: Fotodokumentation 2	7
Abbildung 4: Fotodokumentation 3	9
Abbildung 7: Vorläufiges Planungskonzept (Stand 19.02.2019)	10
Abbildung 6: Fotodokumentation 4	16
Abbildung 7: Fotodokumentation 5	18

Anlage

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle (Art-für-Art-Protokolle)

Formular A: Angaben zum Plan

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung und Vorbemerkung

Die DWK Alte Gärtnerei St. Augustin GmbH & Co. KG, eine Projektgesellschaft der DIE WOHNKOM-PANIE NRW GmbH und der GEG Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, plant in Sankt Augustin-Menden die Entwicklung eines Wohnquartiers innerhalb des Bebauungsplanes 421b. Bei der etwas über 20.000 m² großen Fläche handelt es sich um das Gelände der ehemaligen Gärtnerei „Werner“.



Quelle: Land NRW (2019) – Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2.0), Digitale Orthophotos (WMS NW DOP) (Aufnahmedatum 20.05.2016), Liegenschaftskarte NRW (WMS NW ALKIS)

Abbildung 1: Lage des Plangebietes

In der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben besteht die Notwendigkeit zur Berücksichtigung der Artenschutzbelange. Dieses Erfordernis resultiert aus den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, die auf den Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) fußen.

Für die Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren findet die Gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“¹ Anwendung. An dieser orientieren sich Ablauf und Inhalte der durchzuführenden Artenschutzprüfung. Der vorliegende Fachbeitrag stellt die zur Beurteilung erforderlichen artenschutzrechtlichen Sachverhalte und die Ergebnisse der einzelnen Arbeits- bzw. Prüfschritte dar.

¹ GEMEINSAME HANDLUNGSEMPFEHLUNG DES MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN und VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUMS KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (22.12.2010)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die bei Vorhaben im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren durchzuführende Artenschutzprüfung erfolgt unter Beachtung der unmittelbar geltenden Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften sind sowohl auf den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch auf den Schutz ihrer Lebensstätten ausgerichtet und betreffen alle Arten des Anhang IV der FFH-RL wie auch alle europäischen Vogelarten gemäß Anhang I und des Artikel 4 Abs. 2 der V-RL.

Bei den im Bundesnaturschutzgesetz benannten artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich um die so genannten Zugriffsverbote.

Diese artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Tötungs-, Verletzungs- und Störungsverbot sowie das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Die Verletzung von Verboten lässt sich auch durch klassische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) verhindern.

Für Plangebiete mit bereits zulässigen Vorhaben (z. B. bestehende Bebauungspläne) oder solche, für die ein behördliches Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG zudem einige Sonderregelungen:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder*

ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

1.3 Methodisches Vorgehen

Die Beurteilung der Betroffenheit durch das Vorhaben erfolgt gemäß den Vorgaben der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Ablauf und Inhalte des Prüfverfahrens sind wie folgt gegliedert (*kursiv* = Textzitate aus der Handlungsempfehlung):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Hinweis: *Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“ [...]). Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren.*

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Zur Darstellung der Ergebnisse werden im Planungsleitfaden folgende Aussagen getroffen:

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP kann das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Teil A.) (Angaben zum Plan/Vorhaben)“ und ggf. als Anlage dazu der ergänzende „Teil B.) (Anlage Art-für-Art-Protokoll)“ [...] verwendet werden, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte beinhaltet.

2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet besteht zum größten Teil aus Gebäuden, Gewächshäusern und Außenflächen der ehemaligen Gärtnerei „Werner“ in Sankt Augustin-Menden, welche bis zum Spätherbst 2018 regulär bewirtschaftet wurde. Schwerpunkt des Betriebes bestand in Gärtnereiprodukten, Schnittgrün und Schnittblumen für Floristen sowie Frischblumen für den Einzelhandel. Auch nach Aufgabe des Gärtnereibetriebes finden in verschiedenen Bereichen des Geländes aktuell noch Arbeiten statt. Hierzu zählen die Bearbeitung einzelner Flächen, Verkauf von Geräten und Materialien sowie Wartungsarbeiten. Neben den Flächen der Gärtnerei sind eine südlich an das Gelände anschließende Wiese sowie ein Teil eines nördlich angrenzenden Gartens im Plangebiet enthalten.

Der zentrale Gebäudekomplex des Plangebietes besteht aus vier unterschiedlich genutzten, einstöckigen Gebäudeteilen, welche teilweise miteinander verbunden sind. Der Gebäudeteil im Nordosten enthält Büro-, Arbeits-, Lager- und Verkaufsräume sowie einen Aufenthaltsraum mit sanitäreren Anlagen. Es handelt sich um einen gemauerten Flachdachbau aus mehreren Bauabschnitten. Entlang der Dachkante ist eine Holzverkleidung vorhanden, die an einigen Stellen beschädigt ist. An der Außenfasse ranken an drei Bereichen Wein und Glyzinie. Die Decken der Innenräume sind teilweise verkleidet.

Südlich des beschriebenen Gebäudebereichs befindet sich hiervon abgesetzt der Kesselraum mit der Heizungsanlage für die Gewächshäuser. Das gemauerte Gebäude besitzt eine Dachkonstruktion aus Wellplatten. Der Bereich eines ehemals vorhandenen Tors wird derzeit durch eine Gewebeplane verdeckt. Die vorhandene Öl-Heizung wird auch nach Aufgabe des Betriebes alle 2-4 Wochen kurzzeitig in Betrieb genommen, so dass der intakte Schornstein des Kesselraums nicht vollständig außer Betrieb ist. Der zugehörige Öltank befindet sich westlich des Gebäudes. Im Kesselraum befindet sich zudem eine alte Kohlengrube. Nördlich des Kesselraums grenzt ein kleines Gewächshaus an.

Weiter südöstlich liegt ein Gebäudebereich mit Werkstatt, Lagerräumen und Garage. Das Gebäude besteht aus Mauerwerk, Holzverkleidungen bzw. Holztüren- und Toren. Einzelne Tore sind nicht mehr vorhanden. Hier sind Gewebeplanen vorgespannt. Zwischen dem Dach aus Wellplatten sind stellenweise Spalten zum Mauerwerk vorhanden.

Der gesamte westliche Bereich des Gebäudekomplexes wird durch die Gewächshäuser gebildet. Einzelne Scheiben sind zerbrochen. Da die Klimaanlage der Gewächshäuser nicht mehr betrieben werden, werden hier im Sommer sehr hohe Temperaturen (deutlich > 50 °C) erreicht.

Des Weiteren sind im Plangebiet eine Hälfte einer Doppelgarage (zugehörig zum Wohnhaus Mittelstraße 34) und ein Holz-Gartenhaus mit Sauna (zugehörig zum Wohnhaus Marktstraße 15) vorhanden.



Abbildung 2: Fotodokumentation 1

- oben links: Gebäudeansicht des nordöstlichen Gebäudes
- unten links: ehemaliger Arbeitsraum mit Deckenverkleidung
- Mitte links: Lagerraum mit Garagentor (offen)
- Mitte rechts: Sanitäre Anlage
- unten links: Außenansicht Kesselraum
- unten rechts: Innenansicht Kesselraum mit Heizungsanlage



Abbildung 3: Fotodokumentation 2

- | | |
|---------------|---|
| oben links: | südöstliches Gebäude |
| oben rechts: | Werkstatt /Lager im südöstlichen Gebäude |
| Mitte links: | Zugang zu Gewächshäusern südlich des Kesselraums |
| Mitte rechts: | Innenansicht Gewächshaus |
| unten links: | nördliche Hälfte einer Doppelgarage (Mittelstraße 34) |
| unten rechts: | Garten-Holzhaus (Marktstraße 15) |

Die Außenfläche des Gärtneiregeländes besteht überwiegend aus Pflanzflächen. Etwa die Hälfte der Pflanzflächen ist mit Ziergehölzen (Mahonie und Zier-Quitte für die Verwendung als Schnittgrün) in Reihen bepflanzt. Seit Ende 2018 erfolgte hier keine mechanische Bearbeitung mehr und auch die regelmäßige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Vermeidung von Unkrautwuchs, Kalamitäten und Fraßschäden wurde eingestellt. Zwischen den Pflanzreihen ist ein Aufkommen von Spontanvegetation (Gräser und krautige Pflanzen wie Brennnessel, Winden, Schachtelhalm, vereinzelt auch Sträucher und junge Gehölze wie Brombeere, Holunder, Spitz- und Berg-Ahorn und Vogelkirsche) festzustellen.

Im Gegensatz zu den mit Ziergehölzen bewachsenen Flächen stehen die restlichen Pflanzflächen, die durch regelmäßiges Grubbern (in der Vegetationszeit alle 2 Wochen) von Bewuchs freigehalten werden. Zudem sind Rasenflächen vorhanden, welche einer regelmäßigen Pflege unterliegen.

Neben den Gehölzen auf den Pflanzflächen für Ziergehölze sind wenige Einzelgehölze, darunter eine freistehende, etwa 7 m hohe Kiefer und eine jüngerer Birnenbaum im Nordwesten sowie ein jüngerer Vogel-Kirschbaum im Südwesten des Gärtneireibetriebes vorhanden. Der Eingangsbereich im Nordosten des Geländes wird von einer dichten und höheren Gehölzhecke aus Feld-Ulme, Zickzack-Weide, Hasel, Brombeere, Forsythie, Feuerdorn und Efeu begleitet.

Im Nordwesten des Gärtneiregeländes ist eine größerer Kompost- bzw. Grünschnitthaufen vorhanden, der bis vor kurzem regelmäßig bewegt wurde.

Zwischen den einzelnen Gebäudebereichen sind Stellen mit Spontanvegetation (diverse Gräser und krautige Pflanzen aber auch einzelne Gehölze wie Brombeere, Salweide und Mahonie) vorhanden.

Die Wege bzw. versiegelten Bereiche auf dem Gelände bestehen aus Pflastersteinen, (Waschbeton)-Platten oder Schotter/Splitt. Umgrenzt wird das Gelände durch Maschendraht-Zäune, zum Teil mit Begrünung aus Liguster oder Scheinzypresse.

Das Plangebiet beinhaltet neben der Gärtneireifläche eine südlich angrenzende Grünlandfläche. Durch fehlende Bearbeitung ist auf der Fläche vielfach junger Gehölzaufwuchs (überwiegend Salweide) vorhanden. Zudem wird ein Teil eines Gartens (Marktstraße 15) beansprucht. Der betroffene Gartenbereich besteht aus einer Rasenfläche mit verschiedenen Zier- und Obstgehölzen (Fächer-Ahorn, Hartriegel, Beerensträucher, Wein). Hier befindet sich das oben aufgeführte Gartenhaus.

Das Umfeld des Plangebietes stellt sich als Wohnbebauung mit Gärten (im Norden und Südwesten), Straßen (im Nordwesten und Osten) sowie einem Kindergarten und einem Sportplatz (im Südosten) dar. Die Abgrenzung des Plangebietes zum Kindergarten erfolgt durch einen ca. 1,20 m hohen Stahlmattenzaun mit Hainbuchenhecke. Der ca. 2,50 m hohe Stahlmattenzaun zum angrenzenden Sportplatz wird durch eine Baumreihe (Gelbe Rosskastanien) mit dichtem Unterwuchs aus Brombeere, Felsenbirne, Rotblättriger Hasel, Eibe, Forsythie u.a. begleitet. In südliche Richtung setzt sich die Grünlandfläche des Plangebiets weiter fort. Hier ist keine Einzäunung vorhanden.



Abbildung 4: Fotodokumentation 3

- oben links: Pflanzfläche mit Ziergehölzen und aufkommender Spontanvegetation
- oben rechts: regelmäßig gegrubberte Pflanzfläche
- Mitte links: Kompost- bzw. Grünschnitthaufen, freistehende Kiefer im Hintergrund
- Mitte rechts: aufkommende Spontanvegetation zwischen den Gebäuden
- unten links: Gehölzhecke im Eingangsbereich der Gärtnerei
- unten rechts: Wiese südlich der Gärtnerei

3 Beschreibung des Planvorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen

Geplant ist die Entfernung sämtlicher Gebäude und Vegetation im Plangebiet. Im Anschluss erfolgt eine Wohnbebauung mit Gärten, Grün- und Verkehrsflächen, welche mit der bereits vorhandenen Bebauung im Umfeld vergleichbar ist.



Abbildung 5: Vorläufiges Planungskonzept (Stand 27.08.2019)

Durch den Abriss der Gebäude sowie die Entfernung der Gehölze inklusive des Fassadenbewuchses kann es zum Verlust von Lebensraum für planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten kommen.

Neben dem Lebensraumverlust ist je nach Zeitpunkt der Abrissarbeiten bzw. der Entfernung der Vegetation im Außengelände auch eine unmittelbare Beeinträchtigung in Form von Tötungen und Verletzungen möglich.

Zudem können baubedingte Störungen in Form von Lärm, Vibrationen, Lichtreflexen und sonstigen optischen Beunruhigungen im Hinblick auf verbleibende Lebensstätten im Umfeld des Plangebietes eintreten. Diese sind jedoch nur von kurzer Dauer und entfallen nach Beendigung der Arbeiten. Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr.2, durch welche sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art verschlechtern könnte, sind nicht zu erwarten.

Da das Plangebiet im Siedlungsbereich liegt und schon jetzt in Teilen bebaut ist, sind durch das Bauvorhaben keine anlagen- und betriebsbedingten Störungen für das Umfeld zu erwarten, die über das derzeitige Maß hinausgehen.

Der zu betrachtende Wirkraum begrenzt sich somit weitestgehend auf das Plangebiet (s. Abbildung 1) sowie auf relevante angrenzende Bereiche.

4 Vorprüfung – Stufe I der Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkraum des Vorhabens von einem Vorkommen planungsrelevanter Arten auszugehen ist (bekanntes oder zu erwartendes Vorkommen), ob sich vorhabenbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten (Relevanzprüfung) und in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist.

Wie in Kapitel 1.3 beschrieben, erfolgt die Artenschutzprüfung in NRW im Hinblick auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Als Grundlage zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten dienen die im Internet zugänglichen Infosysteme und Datenbanken des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV). Herauszustellen ist das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, in dem messtischblattweise eine Liste der planungsrelevanten Arten bereitgestellt wird, deren Vorkommen für die jeweiligen Messtischblattquadranten bereits bekannt sind. Im vorliegenden Fall ist der Quadrant 2 des Messtischblattes 5208 Bonn die Bezugsgrößen. Aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe wird auch der angrenzende Quadrant 1 des Messtischblattes 5029 Siegburg für die Potentialabschätzung herangezogen. Konkrete Fundorte planungsrelevanter Arten können der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) entnommen werden. Um das zu betrachtende Artenspektrum genauer abzugrenzen, wurden die Angaben in einem Radius von 500 m um das Plangebiet abgefragt.

Entsprechend der Ausprägung des Plangebietes bzw. des weiteren Umfeldes (Wirkraum) ist es unter Umständen erforderlich, das zu betrachtende Artenspektrum um jene planungsrelevante Arten zu ergänzen, welche anhand ihres Verbreitungsmusters und ihrer Habitatansprüche ebenfalls potentiell vorkommen könnten.

Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG von nicht-planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist deren Prüfung ebenfalls geboten. Hierbei sind insbesondere die Arten der regionalen Roten Listen (Niederrheinische Bucht), Koloniebrüter sowie Arten mit bedeutenden lokalen Populationen im Plangebiet zu beachten.

Ergänzend werden die Ergebnisse von zwei Ortsbegehungen (18.06. und 11.07.2019) herangezogen. Bei der ersten Begehung wurden das gesamte Gelände begangen und alle Außen- und Innenbereiche hinsichtlich geeigneter Lebensräume und Vorkommen planungsrelevanter Arten überprüft. Die Kontrolle erfolgte am Vormittag zwischen 10:00 - 13:00 Uhr bei wolkenlosem Himmel und Temperaturen bis zu 30°C. Am zweiten Termin erfolgte eine konkrete Kontrolle der abgedeckten Gebäudebereiche. An diesem Tag war der Himmel bedeckt, teilweise erfolgte Niederschlag.

Bei den Kontrollen wurden insbesondere inspiziert:

Außengelände:

- Bewirtschaftete Flächen
- Gehölze und Fassadenbewuchs

Gebäude:

- Dach- und Mauervorsprünge
- Mauernischen
- Dachböden
- Dacheindeckungen

- Verkleidungen
- Keller (ehemalige Kohlengrube)

Zudem erfolgte, soweit diese einsichtig waren, eine Betrachtung der Außengelände der angrenzenden Grundstücke.

Insgesamt standen als Hilfsmittel eine Kamera, ein Fernglas, ein Endoskop, eine Leiter sowie eine starke Taschenlampe zur Verfügung.

Ziel der Kontrolle war es festzustellen, ob sich das Plangebiet als Lebensraum planungsrelevanter Arten eignet und inwiefern diese Tiere bzw. deren Entwicklungsformen vorhabenbedingt betroffen sind bzw. sein könnten.

4.1 Vorprüfung des Artenspektrums – Planungsrelevante Arten

Auf der Basis der Angaben des LANUV sind für den Quadranten 2 im Messtischblatt 5208 Bonn und den Quadrant 1 im Messtischblatt 5209 Siegburg die in Tabelle 1 aufgeführten planungsrelevanten Arten prüfungsrelevant. Der Messtischblattquadrant 5029-1 liegt auf der Grenze zwischen der atlantischen (Niederrheinische Bucht) und kontinentalen biogeographischen Region (Bergisches Land). Aufgrund der Lage des Plangebietes wird in Tabelle 1 nur der Erhaltungszustand für die atlantische Region dargestellt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten auf Basis des Quadranten 2 im Messtischblatt 5208 Bonn und des Quadranten 1 im Messtischblatt 5209 Siegburg

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im MTBQ (seit 2000)	5208-2	5209-1	EHZ (ATL)
Amphibien					
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	Art vorhanden		x	S
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	Art vorhanden	x	x	U
Reptilien					
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Art vorhanden	x	x	G
Schmetterlinge					
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	Art vorhanden		x	S
Säugetiere					
Breitflügelvedermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Art vorhanden	x		G-
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	Art vorhanden	x		G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Art vorhanden	x		G
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	x		G
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Art vorhanden	x		G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	x		G
Vögel					
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	x	x	unbek.
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	x	x	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	x	x	U-
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Brutvorkommen	x	x	U
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	x		U
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Brutvorkommen	x	x	U
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Rast / Winter	x	x	G
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen	x	x	unbek.
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Brutvorkommen	x		G
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	x	x	G-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im MTBQ (seit 2000)	5208-2	5209-1	EHZ (ATL)
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	x		U-
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	x		U
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Brutvorkommen	x		G
Kranich	<i>Grus grus</i>	Rast / Winter	x		U+
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	x		U-
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Rast / Winter	x		S
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	x	x	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	x	x	U
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Brutvorkommen		x	G
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	x		G
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Brutvorkommen	x		U
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Brutvorkommen	x		U-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	x	x	U
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	x		S
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Brutvorkommen	x		S
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	Rast / Winter	x		G
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	x		G
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Brutvorkommen	x	x	G
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Brutvorkommen	x		G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	x	x	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	x	x	unbek.
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	x		G-
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Brutvorkommen	x		G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	x	x	G
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvorkommen	x		S
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Brutvorkommen	x	x	U
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Brutvorkommen	x		U
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen		x	G
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Brutvorkommen	x		U
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	x		U
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Rast / Winter	x		G
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Brutvorkommen	x	x	G
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Brutvorkommen	x		S
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	Rast / Winter	x		G

Legende: EHZ (ATL) = Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region): **G** = günstig, **U** = ungünstig / unzureichend, **S** = ungünstig / schlecht, unbek. = unbekannt (- = Trend negativ, + = Trend positiv) - LANUV, Stand Mai 2019

Im Fundortkataster gibt es Hinweise auf ein Vorkommen des Weißstorks (FT-5308-0416) in einem Abstand von 0,4 km und der Nachtigall (FT-5009-0086) in einem Abstand von 0,8 km zum Plangebiet.

Eine Betrachtung weiterer planungsrelevanter Arten bzw. Artengruppen (weitere Arten der Artengruppen Vögel, Säugetiere, Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge sowie Libellen-, Käfer- und Weichtierarten, Flechten, Farn- und Blütenpflanzen) wird aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung als nicht erforderlich angesehen.

Die in der regionalen Roten Liste für die Niederrheinische Bucht (Stand 2016) als gefährdet (Kategorien 0 - 3, G und R) aufgeführte Vogelarten, welche in den im Plangebiet und dessen Umfeld vorkommenden Strukturen (Siedlung, Grünland, Gehölze etc.) potenziell anzutreffen sind, sind zum großen Teil auch auf der Roten Liste von NRW als gefährdet eingestuft (z.B.

Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Star, Girlitz, Bluthänfling, Schleiereule oder Turmfalke) und werden somit bereits durch die planungsrelevanten Arten des LANUV abgedeckt. Ein begründeter Verdacht auf ein Vorkommen von regional gefährdeten Arten, die nicht zu den planungsrelevanten Arten zählen und entsprechend den Strukturen im Plangebiet potenziell vorkommen könnten (insbesondere Gelbspötter, Gimpel, Türkentaube), hat sich im Zuge der Ortsbegehung nicht ergeben. Des Weiteren konnten bei der Ortsbegehung keine Hinweise auf ein Vorkommen von Kolonien der Arten Haussperling und Mauersegler festgestellt werden. Dementsprechend erfolgt in der Stufe I keine weitere Betrachtung nur regional gefährdeter Arten oder Koloniebrüter.

4.2 Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte

In einer **überschlägigen Betrachtung** wird nachfolgend dargelegt, inwieweit bei den zu prüfenden Arten / Artengruppen unter Zugrundelegung der in Kapitel 3 beschriebenen Wirkungen ein Konflikt mit artenschutzrechtlichen Vorschriften absehbar ist.

Hierzu werden die jeweiligen Arten / Artengruppen hinsichtlich ihrer Habitat- und Lebensraumsprüche kurz charakterisiert, die Vorkommen in ihrem räumlichen Bezug zum Plangebiet lagemäßig beschrieben und die **Wahrscheinlichkeit** einer artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit bei Realisierung des Vorhabens abgeschätzt (→ Verletzung oder Tötung von Tieren, erhebliche Störung von Tieren mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bzw. Infragestellung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang).

Neben vorliegenden Fachkenntnissen werden als Datengrundlage über Biologie und Lebensraum- / Habitatansprüche der Arten die vom LANUV erstellen Artinformationen zu den geschützten Arten in NRW²² sowie der von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft e.V. (NWO) und dem LANUV herausgegebene Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens herangezogen. Wird es erforderlich, sich auf weitere Quellen zu beziehen, werden diese an entsprechender Stelle im Text genannt. Unter Beachtung der Kenntnisse über Biologie und Lebensraumsprüche des potenziell vorkommenden, relevanten Artenspektrums erfolgte die Begehung und Bewertung des Plangebietes.

Bestehen keine ernst zu nehmenden Hinweise für das Vorkommen einer Art / Artengruppe im Wirkungsbereich des Vorhabens, wird diese auch nicht näher untersucht.

Ist nicht auszuschließen, dass eine Art bzw. Artengruppe im Plangebiet vorkommen könnte, werden die Gründe für den Ausschluss einer weitergehenden vertiefenden Prüfung (fehlende Sensibilität, Wirkungen nicht relevant) ebenfalls benannt.

Kann eine Betroffenheit einer Art- bzw. Artengruppen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, wird eine vertiefende Prüfung (Stufe II) erforderlich.

4.3 Abschätzung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten

4.3.1 Amphibien

Die **Gelbbauchunke** lebt als typische Pionierart in dynamischen Lebensräumen in naturnahen Flussauen, Schleddentälern, Sand- und Kiesabgrabungen, Steinbrüchen sowie auf Truppenübungsplätzen. Sie laicht in sonnenexponierten, meist vegetations- und fischfreien Klein- und

²² LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Planungsrelevante Arten, <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> (20.06.2019)

Kleinstgewässern, welche oft nur temporär Wasser führen. Neue Gewässer werden meist über die Jungtiere besiedelt. Der Aktivitätsradius der Jungtiere beträgt bis über 1.000 m, der der Alttiere ist in der Regel deutlich eingeschränkter bei 10- 150 m. Bekannte Vorkommen der Art befinden sich in der Tongrube Niederpleis in einem Abstand von ca. 5 km zum Plangebiet.

Die **Kreuzkröte** laicht in sonnenexponierten, meist vegetationslosen und oft nur temporär wasserführenden Flach- und Kleingewässern (Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen, Heide Weihern). Neben den ursprünglichen offenen Auenlandschaften sind die aktuellen Vorkommen in NRW vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinsabgrabungen). Zudem werden Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Tagesverstecke befinden sich unter Steinen und in Erdhöhlen, als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere oberhalb der Hochwasserlinie aufgesucht. Jungtiere wandern 1.000 bis 3.000 m weit. Die Alttiere wandern hingegen meist unter 1.000 m.

Das Plangebiet stellt aktuell keinen typischen Lebensraum für die beiden Amphibienarten dar. Im Plangebiet sind keine dauerhaften Gewässer vorhanden. Ein Vorkommen von temporären Laichhabitaten in Form von Pfützen oder Fahrspuren kann zwar insbesondere im Zuge der Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, doch sind keine bekannten oder abschätzbaren Quellhabitate, aus denen die Amphibien zuwandern könnten, im näheren Umkreis vorhanden. Zwar können insbesondere die Jungtiere weite Strecken zurücklegen, so dass eine Zuwanderung von im weiteren Umfeld vorliegenden (ehemaligen) Ton- und Kies-Gruben potenziell möglich ist, doch werden die Wanderstrecken vielfach durch zum Teil stark befahrene Straßen sowie durch Bebauung behindert.

Es kann aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden, dass es durch das Vorhaben zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Arten kommt.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist

nicht erforderlich

4.3.2 Reptilien

Die **Zauneidechse** besiedelt strukturreiche, weitestgehend offene Lebensräume bei denen sich vegetationsfreie und grasige Flächen mit verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren abwechseln. In den Randbereichen der Lebensräume dienen Gehölze als Rückzugsmöglichkeit. Standorte mit sandigem, lockerem Substrat werden von der wärmeliebenden Art bevorzugt. Als Winterquartiere werden frostfreie Verstecke wie Kleinsäugerbaue oder natürliche Hohlräume genutzt.

Das Plangebiet bietet aktuell einen kleinen Bereich, der sich als (Teil-)Lebensraum für die Zauneidechse ggf. eignen könnte. Dieser befindet sich zwischen dem nordöstlichen Gebäudereich und den Gewächshäusern und wird durch krautige Spontanvegetation zwischen Stein- und Holzablagerungen geprägt.



Abbildung 6: Fotodokumentation 4

Potenzielles (Teil-)Habitat für die Zauneidechse

links und rechts Stein- und Holzablagerungen mit krautiger Spontanvegetation zwischen Gebäudebereichen

Der Bereich hat sich jedoch erst im Zuge der Aufgabe des Gärtnereibetriebs in dieser Art entwickelt und besteht somit erst seit wenigen Monaten. Zudem mangelt es in diesem Bereich an grabbaren Bodenbereichen, die zur Ablage der Eier für die Zauneidechse notwendig sind. Die Fläche befindet sich isoliert in der Mitte des Gärtnereibetriebes und ist von Gebäuden und den ehemals bewirtschafteten Flächen umgeben. Auf den Anbauflächen erfolgten regelmäßige Behandlungen mit Pflanzen- und Insektenschutzmitteln, sodass hier das Nahrungsangebot für die Art (Insekten wie Heuschrecken und Grillen, Hautflügler, Nachtfalter und Käfer, etc.) auch aktuell noch deutlich reduziert ist. Aktivitäten von Tieren konnten bei einer langsamen Begehung des Bereichs und bei einer stellenweise durchgeführten Kontrolle unter Holzteilen und Steinen nicht festgestellt werden.

Es kann aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden, dass es durch das Vorhaben zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Arten kommt.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich
--	---------------------------

4.3.3 Schmetterlinge

Der **Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** tritt auf extensiv genutzten, wechselfeuchten Wiesen zumeist in Fluss- oder Bachtälern auf. Der Bläuling benötigt sowohl die Futter- und Eiablagepflanze Großer-Wiesenknopf als auch ein Vorkommen von Knotenameisen (v.a. *Myrmica rubra*) zur Aufzucht der Raupen.

Die im Plangebiet vorkommenden Grünländer sind als eher trocken und intensiv bearbeitet zu charakterisieren. Ein Vorkommen des Großen-Wiesenknopfs wurde nicht festgestellt. Ein Vorkommen der Schmetterlingsart wird daher ausgeschlossen.

Es kann aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden, dass es durch das Vorhaben zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Art kommt.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich
--	---------------------------

4.3.4 Säugetiere

Für die Messtischblattquadranten sind Vorkommen von insgesamt 6 **Fledermausarten** bekannt.

Bei Fledermäusen kann zwischen Arten, die schwerpunktmäßig im Siedlungsbereich („Siedlungsarten“) und Arten, die überwiegend im Wald („Waldarten“) auftreten, unterschieden werden.

Ein Vorkommen der Waldarten **Abendsegler**, **Rauhaut-**, und **Wasserfledermaus** kann aufgrund fehlender Strukturen weitestgehend ausgeschlossen werden. Die im Plangebiet vorhandenen Bäume weisen keine geeigneten Quartierstrukturen auf.

Die Arten **Breitflügel-Fledermaus**, **Teichfledermaus** und **Zwergfledermaus** treten hingegen in bzw. an Gebäuden auf. Hier nutzten sie Verkleidungen, Mauernischen, Spalten und Ritzen, Dachböden oder andere geeignete Strukturen.

Die Gewächshäuser weisen insgesamt keine geeigneten Quartiersstrukturen auf. Der südöstlich gelegenen Gebäudebereich, der Kesselraum und das Gartenhaus weisen zwar potenziell für die Fledermausarten geeignete Strukturen auf, jedoch waren diese Bereiche von Innen vollständig einsehbar und es konnten keine Spuren auf Nutzung oder gar Tiere selber festgestellt werden. Zudem sind die nach innen offenen Bereiche regelmäßigen Störungen ausgesetzt.

Der nordöstlich gelegene Gebäudebereich (Büro, Verkaufsraum, etc.) weist an seiner Dachkante Holzverkleidungen auf, die mit der Wand nicht abschließen. Mittels Endoskop erfolgte eine Kontrolle entlang der Außenverkleidungen. Es konnte keine Tiere oder Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt werden.

Auch die von der Planung betroffene Doppelgaragenhälfte besitzt eine Verkleidung der Dachkante aus Holz mit Abstand zur Wand. Hier erfolgte ebenfalls eine Kontrolle mit dem Endoskop und es konnten weder Tiere noch Hinweise auf ein Vorkommen festgestellt werden.

Es kann aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden, dass es durch das Vorhaben zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Arten kommt.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich
---	--------------------

4.3.5 Vögel

Auf Grund der Habitatausstattung und der Lage im besiedelten Raum ist für viele Vogelarten ein Vorkommen von vornherein auszuschließen. Auch bestehende Störwirkungen mindern die Eignung als Lebensraum.

Planungsrelevante Brutvögel

Das Plangebiet weist keine dauerhaften oder größere temporäre Fließ- oder Stillgewässer auf, so dass für Arten wie **Eisvogel**, **Kormoran** und **Teichrohrsänger**, welche an Gewässer gebunden sind, keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind. Auch für die **Uferschwalbe**, deren Nistplätze neben Ufersteilhängen auch in Abgrabungsgebieten vorkommen können, sind keine geeigneten Nistplätze im Plangebiet ausgebildet.

Der **Flussregenpfeifer** tritt ursprünglich an sandigen oder kiesigen Ufern größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen auf. Als Sekundärlebensräume werden Sand- und Kiesabgrabungen aber auch Klärteiche genutzt. Gewässer sind zwar Teil des Brutgebietes, können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Bodennest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund angelegt. Zwar sind vereinzelt kiesige Bereiche im Plangebiet vorhanden, doch durch die auch nach Aufgabe des Betriebes regelmäßig durchgeführten Arbeiten im Plangebiet kann ein Vorkommen der Art derzeit ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet weist keine Waldbereiche oder größere Feldgehölze auf. Daher sind für die auf alte Baumbestände und / oder Waldstandorte angewiesenen Arten **Habicht, Graureiher, Kleinspecht, Mittelspecht, Pirol, Rotmilan, Schwarzmilan, Waldkauz** und **Waldlaubsänger** keine Lebensräume und Nistmöglichkeiten ausgebildet.

Die in Horsten brütenden Greifvogelarten **Mäusebussard** und **Sperber** sowie die **Waldohreule** besiedeln beim Vorhandensein geeigneter Baumbestände auch siedlungsnahere Bereiche. Der Mäusebussard legt dabei sein Nest in Baumgruppen und Einzelbäumen in einer Höhe von 10-20 m an. Der Sperber bevorzugt hingegen dichte Fichtenanpflanzungen. Die Waldohreule besiedelt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldränder. Die wenigen höheren Gehölze im Plangebiet stellen aufgrund vorhandener Störungen und ihrer Lage und Ausprägung keine potenziellen Niststandorte für die Arten dar.

Der **Wanderfalke** bewohnt in NRW ursprünglich die Felslandschaften der Mittelgebirge. Heute tritt er zudem in der Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet auf. Er ist ein typische Fels- und Nischenbrüter, wobei er seine Nistplätze neben den benannten Felswänden auch an hohen Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) findet. Die Gebäudestrukturen im Plangebiet sind für den Wanderfalken aufgrund ihrer geringen Höhe nicht zur Anlage von Nestern geeignet. Auch der intakte Kamin des Kesselraums weist nur eine verhältnismäßig geringe Höhe auf und wird zudem auch aktuell noch regelmäßig genutzt, so dass ein Vorkommen der Art hier ausgeschlossen werden kann.

Der **Turmfalke** bezieht regelmäßig Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gebäudenischen oder Nistkästen, bevorzugt an hochgelegenen Standorten. Aufgrund der geringen Gebäudehöhe (inklusive des Kamins) wird ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen. Hinweise auf Nester (Kotspuren, Gewölle, Federn, etc.) im Plangebiet konnte bei der Ortsbegehung nicht festgestellt werden.

Die **Schleiereule** nutzt als Nistplatz und Tagesruhesitz störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Aber auch im Innenstadtbereichen sind Brutvorkommen bekannt. Im Plangebiet ist in einem der südöstlich gelegenen Lagerräumen ein kleiner Dachbodenbereich vorhanden, der sich als Neststandort potenziell eignen könnte. Bei der Ortsbegehung konnten jedoch keine Hinweise einer Nutzung durch die Schleiereule festgestellt werden.



Abbildung 7: Fotodokumentation 5

Potenziell geeigneter Nistplatz für die Schleiereule

links Dachboden über Garage in Angrenzung an einen Lagerraum im südöstlichen Gebäudebereich

rechts Styropormaterial auf Dachbodenbereich, keine Hinweise auf einen Neststandort der Schleiereule

Die **Mehlschwalbe** ist ein typischer Kulturfolger und brütet in Kolonien an freistehenden, großen und mehrstöckigen Gebäuden. Das Nest wird dabei stets an den Außenwänden der Gebäude unter Dachunterkanten, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Auch Industriegebäude oder technische Anlagen werden genutzt. Das Nest besteht aus Lehm und wird weitestgehend geschlossen mit einer kleinen Öffnung nach oben angelegt. Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude sind einstöckig und weisen daher keine typischen Höhen zur Anlage von Nestern für die Mehlschwalbe auf. Zudem konnten bei der Ortsbegehung keine Nester festgestellt werden.

Auch die **Rauchschwalbe** ist eine gebäudebewohnende Art. Sie tritt in der extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft auf und legt ihre Nester in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen an. Die Besiedlungsdichte nimmt mit zunehmendem Grad der Verstädterung ab. Auch wenn aufgrund der Bauweise der Gebäude die Möglichkeit besteht, dass Rauchschwalben hier Nester bauen könnten, fehlen doch die typischen bäuerlichen Strukturen im Umfeld. Bei der Begehung der Gebäude konnten zudem keine Nester der Rauchschwalbe festgestellt werden.

Die **Turteltaube** ist ein ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen und bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Ihre Nester legt die Art in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern an. Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen sucht die Turteltaube zur Nahrungssuche auf. Innerhalb von Siedlungsbereichen tritt die Art nur selten auf. Hier nutzt sie verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe. Das Plangebiet weist zwar einen Übergang von Gehölzen zu eher offenen Bereichen auf, doch stellt es keinen typischen Lebensraum der Turteltaube dar.

Der **Star** tritt in einer Vielzahl von Lebensräumen auf, benötigt als Höhlenbrüter jedoch ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen. Diese befinden sich u.a. in ausgefaulten Astlöchern oder Buntspechthöhlen. Zur Nahrungssuche benötigt er angrenzende offene Flächen. Ursprünglich war er ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer. Heute brütet er als Kulturfolger immer häufiger in Ortschaften, wo neben Nisthilfen auch alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden genutzt werden. Im Plangebiet sind keine Gehölze mit ausreichenden Höhlungen vorhanden. Die Gebäude enthalten einzelne Nischen, welche sich als Nistplätze für die Art potenziell eignen könnten. Diese sind jedoch gut einsehbar. Es konnten keine Spuren auf Nutzung oder gar Tiere selber festgestellt werden. Zudem sind die in der Regel nach innen offenen Nischen regelmäßigen Störungen durch Nutzung ausgesetzt.

Der **Feldsperling** lebt in der halboffenen Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Grünland, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Daneben tritt er in Randbereichen von Siedlungen, hier vor allem in Obst- und Gemüsegärten und in Parkanlagen, auf. Innenstadtbereiche werden gemieden. Sein Nest legt er in Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen an. Ein Vorkommen der Art kann aufgrund der Lage in Siedlungsbereich ausgeschlossen werden. Zudem konnten in zur Anlage von Nestern geeigneten Nischen keine Nester festgestellt werden.

Der **Steinkauz** besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften und brütet in Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden), Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen, sowie in speziellen Nistkästen. Die Art ist dabei besonders reviertreu. Die bodennahe Jagd findet über niedriger Vegetation statt, bevorzugt über kurzrasigen Viehweiden sowie in Streuobstgärten. Das Plangebiet weist weder geeignete Brutplätze auf noch sind geeignete Nahrungshabitate im auf den intensiv bewirtschafteten Flächen der ehemaligen Gärtnerei vorhanden. Auch die im Plangebiet südlich der Gärtnerei gelegene Wiese ist als Nahrungshabitat wenig geeignet.

Der **Feldschwirl** kommt vor allem in gebüschreichen Extensivgrünländern, auf größeren Waldlichtungen, in grasreichen Heidegebieten sowie Verlandungszonen von Gewässern, selten auch in Getreidefeldern vor. Die bis heute relativ intensiv bearbeiteten Flächen im Plangebiet (hier insbesondere die durch regelmäßiges Grubbern von Bewuchs freigehaltenen Pflanzflächen sowie die regelmäßig gemähten Rasenflächen) eignen sich nicht als Lebensraum für die Art.

Der **Wiesenpieper** lebt in offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Zur Anlage der Bodennester werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore bevorzugt. Zudem werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Das Plangebiet weist keine Eignung für die Art auf.

Ein Vorkommen des **Weißstorchs** ist für die westliche Ortsrandlage von Menden bekannt (Fundortkataster). Der Weißstorch bevorzugt ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen. Die Nistplätze befinden sich in ländlichen Siedlungen auf Masten, Hausdächern oder auch in Bäumen und können bis zu 5-10 km vom Nahrungsgebiet entfernt liegen. Die Wiesen- und Rasenflächen im Plangebiet eignen sich aufgrund der eher trockenen Ausprägung nicht als Nahrungshabitat für den Weißstorch. Nester auf Gebäuden und Bäumen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die **Feldlerche** ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Dabei meidet sie die Nähe von höheren vertikalen Strukturen wie höhere Gebäude und Gehölze. Ein Vorkommen im Plangebiet kann aufgrund der intensiven Bewirtschaftung (regelmäßiges Grubbern der offenen Pflanzflächen) und der Lage innerhalb des Siedlungsbereichs ausgeschlossen werden.

Der **Kiebitz** tritt als Charaktervogel offener Grünlandgebiete bevorzugt in feuchten, extensiv genutzten Wiesen und Weiden und seit einigen Jahren verstärkt (in NRW 80%) auch auf Ackerflächen auf. Zur Anlage der Nester werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Die offen gehaltenen Pflanzflächen eignen sich aufgrund der regelmäßigen Bearbeitung (Grubbern) und der Lage innerhalb des Siedlungsbereichs nicht als Brutplatz für die Art. Auch die südlich angrenzende Wiese ist aufgrund der Wuchshöhe nicht zur Anlage von Nestern geeignet.

Das **Rebhuhn** war ursprünglich ein Steppenbewohner und besiedelt hierzulande offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Neben Acker- und Wiesenrändern, Feld- und Wegrainen werden unbefestigte Feldwege als Habitatbestandteile benötigt. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Aufgrund der vorhandenen Struktur und intensiven Bewirtschaftung auf den Flächen der ehemaligen Gärtnerei wird ein Vorkommen der Art ausgeschlossen. Auch die südlich gelegene Wiesenfläche ist aufgrund der isolierten Lage im Siedlungsbereich nicht als Lebensraum für das Rebhuhn geeignet.

Die **Wachtel** siedelt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit Ackerbrachen, Getreidefeldern (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländern mit einer hohen Krautschicht. Eine ausreichend Deckung ist dabei entscheidend. Zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen benötigt sie Weg- und Ackerrainen sowie unbefestigte Wege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Aufgrund der vorhandenen Strukturen und der intensiven Bewirtschaftung auf den Flächen der ehemaligen Gärtnerei wird ein Vorkommen der Art ausgeschlossen. Auch die südlich gelegene Wiesenfläche ist aufgrund der isolierten Lage im Siedlungsbereich nicht als Lebensraum für die Wachtel geeignet.

Der Lebensraum der **Nachtigall** sind gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken, naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei ist das Vorhandensein einer ausgeprägten Krautschicht zur Nestanlage, Nahrungssuche und Jungenaufzucht wichtig. Häufig befindet sich der Lebensraum in der Nähe von Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Bekannte Vorkommen der Art befinden sich entlang der Siegaue in einem Abstand von 0,8 km zum Plangebiet. Für das Plangebiet wird hingegen aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsbereichs und dem eher trockenen Charakter der wenigen potenziell geeigneten Gehölzstrukturen ein Vorkommen der Art als nicht wahrscheinlich angesehen. Durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Gärtnereibetrieb wurde zudem die Verfügbarkeit von Nahrung (Insekten) gering gehalten.

Auch für den **Kuckuck**, der in strukturierten, halboffenen Landschaften, lichten Laubwäldern, Waldrändern, Feldgehölzen, Parks und in landwirtschaftlich genutzten Gebieten, in denen Baumgruppen, Hecken und Einzelhöfe vorkommen, auftritt, stellt das Plangebiet nicht zuletzt aufgrund der intensiven Bewirtschaftung keine Eignung als Lebensraum dar. Durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und der regelmäßigen mechanischen Bearbeitung ist zudem die Eignung für ein Brutvorkommen der Wirtsarten des Kuckucks (wie Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze) relativ gering.

Das **Schwarzkehlchen** besiedelt Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen in mageren Offenlandbereichen mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Es benötigt als wichtige Habitatbestandteile höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Aufgrund der intensiven mechanischen Bearbeitung auf den Flächen, dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie der Lage im Siedlungsbereich weist das Gebiet der ehemaligen Gärtnerei nur eine äußerst geringe Eignung auf. Auch die südlich angrenzende Wiese ist durch den hohen und dichten Bewuchs wenig als Nahrungshabitat geeignet, so dass ein Vorkommen der Art aktuell als nicht wahrscheinlich angesehen wird.

Der Lebensraum des **Neuntöters** sind Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockenem Magerrasen und gebüschreiche Feuchtgebiete in der extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaft. Auch auf größeren Windwurfflächen in Waldgebieten tritt er auf. Das Plangebiet stellt aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und der intensiven Bewirtschaftung keine geeignete Habitatstruktur für den Neuntöter dar.

Der **Bluthänfling** besiedelte ursprünglich ländliche Gebiete, heute kommt er auch in urbanen Lebensräumen vor. Dort besiedelt er u.a. Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe und Ruderalflächen. Er tritt aber auch in Weinbergen und Baumschulen auf. Als Neststandorte werden meist Büsche und Hecken gewählt. Insbesondere die auf dem Gelände der ehemaligen Gärtnerei vorhandenen Ziergehölz-Pflanzungen (Mahonie und Zier-Quitte) sind zur Anlage von Nestern für die Art grundsätzlich geeignet. Hier sind jedoch die bis Ende 2018 regelmäßige mechanische Bearbeitung zwischen den Pflanzreihen und der relativ intensive Einsatz von Pflanzenschutzmitteln aufzuführen, die eine Besiedlung durch die Art bis dahin unwahrscheinlich machen. Erst in der Brutperiode 2019 könnte sich hier kurzfristig eine Nutzung ergeben haben, die jedoch nur im engen Zusammenhang mit der Aufgabe des Betriebes zu sehen wäre und nicht als etablierte Fortpflanzungsstätte gewertet werden könnte. Hinweise auf ein Vorkommen der Art ergaben sich bei der Ortbegehung nicht. Im weiteren Umfeld, insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen östlich und südlich von Menden sowie an der Sieg verbleiben besser geeignete Strukturen. Sollte sich wider Erwarten eine Fortpflanzungsstätte des Bluthänflings im Plangebiet befinden, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird aus fachlicher Sicht weiterhin erfüllt.

Der **Girlitz** kommt insbesondere im urbanen Bereich vor, wo er u.a. Friedhöfe, Parks, Kleingartenanlagen und auch Baumschulen besiedelt. Das Nest wird meist in Nadelbäumen, jedoch

auch in Kastanien und Obstbäumen in etwas höheren Bereichen angelegt. Die im Plangebiet vorhandenen Ziergehölz-Anpflanzungen sind aufgrund ihrer geringen Größe und den bis Ende 2018 regelmäßigen Störungen (mechanische Bearbeitung) weniger geeignet. Potenziell könnte die Art in den vorhandenen Nadelgehölzen (Kiefer, Scheinzypressen) Nester anlegen. Aufgrund des Einsatzes von Pestiziden (darunter auch Herbizide) stellte die Fläche der ehem. Gärtnerei jedoch kein besonders geeignetes Nahrungshabitat dar. Im weiteren Umfeld verbleiben vergleichbare und besser geeignete Strukturen. Hier ist der ehemalige Friedhof an der Burgstraße in einem Abstand von ca. 120 m aufzuführen, der heute als Parkanlage genutzt wird und diverse, auch größere Nadelbäume aufweist. Zudem liegt ca. 100 m südlich des Plangebietes ein weiterer Park mit Nadelgehölz-Bestand vor. Auch die Kastanien-Reihe am Sportplatz bleibt erhalten. Sollte sich wider Erwarten eine Fortpflanzungsstätte des Bluthänflings im Plangebiet befinden, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird aus fachlicher Sicht weiterhin erfüllt.

Sollten sich wiedererwartend einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten im Plangebiet befinden, wird gemäß § 39, Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bei der Entfernung der Gehölze außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. innerhalb des Zeitraumes von Anfang Oktober bis Ende Februar, eine Verletzung / Tötung der hier brütenden Vögel und insbesondere deren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) vermieden werden.

Unter Beachtung der Fäll- und Rodungszeit kann aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden, dass es durch das Vorhaben zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Arten kommt.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich
---	--------------------

Planungsrelevante Wintergäste und Rastvögel

Der **Kranich** nutzt als Rastvogel weiträumige, offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften, welche im Plangebiet nicht vorhanden sind.

Die Rast- und/oder Überwinterungsgebiete von **Schell-** und **Löffelente**, **Gänse-** und **Zwergsäger** sowie des **Waldwasserläufers** befinden sich an größeren Stand- oder ruhigen Fließgewässern. Hierunter fallen je nach Art Teiche, Seen, ruhige Flussbuchten, Altarme größerer Flüsse, größere Bagger- und Stauseen sowie Staustufen. Derartige Strukturen sind im Plangebiet nicht vertreten.

Es kann aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden, dass es durch das Vorhaben zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Arten kommt.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich
---	--------------------

4.4 Einschätzung der Betroffenheit

Lebensraumsprüche

Aus der Gegenüberstellung der artspezifischen Lebensraumsprüche und der gegenwärtigen Habitatausstattung im Plangebiet resultiert, dass für einen Großteil der im Messtischblatt bekannten sowie der darüber hinaus betrachteten Arten aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate eine vorhabenbedingte artenschutzrechtliche Betroffenheit aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden kann.

So fehlen geeignete Habitate für auf größere und ältere Waldbestände angewiesene Vogelarten sowie für Wasservögel. Auch für Vogelarten der offenen Feldflur hat das Plangebiet keine Eignung. Hinweise auf Horste oder Brutkolonien in Bäumen ergaben sich nicht. Ebenso konnten an bzw. in den Gebäuden keine Vogelbruten festgestellt werden.

Darüber hinaus fehlt es im Plangebiet selbst an einer entsprechenden Habitatausstattung für planungsrelevante Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten.

Für die Amphibienarten Gelbbauchunke und Kreuzkröte liegen keine dauerhaft geeigneten Lebensräume im Plangebiet vor. Auf Grund größerer Entfernung zu geeigneten Lebensräumen (Ton- und Kiesgruben) bzw. bekannten Artvorkommen (Gelbbauchunke) sowie der Lage des Plangebiets innerhalb von Siedlungsstrukturen, wird ein Vorkommen ausgeschlossen.

Ein Vorkommen der Zauneidechse wird ebenfalls ausgeschlossen. Zwar sind einzelne potenziell geeignete Teil-Habitate vorhanden, jedoch fehlen in Summe insbesondere Eiablageplätze.

Aufgrund der vorhandenen Strukturen im Plangebiet ist ein Vorkommen einzelner planungsrelevanter Vogelarten grundsätzlich möglich. Hierunter fallen v.a. die Arten Girlitz und Bluthänfling als in Gehölzen brütende Arten. Jedoch waren die vorhandenen Flächen des Gärtnereibetriebes bis Ende 2018 und teilweise noch bis heute regelmäßigen Störungen und dem Einsatz von Pflanzenschutzmittel ausgesetzt, so dass eine etablierte Besiedlung als unwahrscheinlich eingeschätzt wird.

Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

Um Beeinträchtigungen, auch in Hinblick auf „Allerweltsvogelarten“, sicher ausschließen zu können, muss die Entfernung vorhandener Vegetationsstrukturen und der Gebäude außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. innerhalb des Zeitraumes von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Insofern die Beschränkung der Baufeldräumung nicht eingehalten werden kann, sollte vor Inanspruchnahme eine Kontrolle der vorhabenbedingt beanspruchten Bereiche sowie der unmittelbar angrenzenden Gehölze durch eine fachkundige Person durchgeführt werden. Dabei soll festgestellt werden, ob aktuell Vogelbruten vorhanden sind. Es muss sichergestellt werden (ggf. durch Aufschiebung der Bauarbeiten), dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden.

Um Störwirkungen zu vermindern, ist die Wahl tierfreundlicher Leuchtmittel (geringer Ultraviolett- und Blauanteil, Abstrahlung nach unten, kein Streulicht, Vermeidung starker Erwärmung der Gehäuseoberfläche etc.) im Wohnquartier sinnvoll.

Fazit

Durch das Vorhaben kommt es nach fachlicher Einschätzung für die aufgeführten Arten nicht zum unmittelbaren Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine Zunahme der Störungs-

intensität in dem Maße, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung verbleibender Lebensstätten im Umfeld verbunden mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen kommt, kann aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden. Vermeidungsmaßnahmen tragen darüber hinaus zur Beschränkung der Störwirkungen auf das geringstmögliche Maß bei. Der Verletzung und Tötung von Individuen und deren Entwicklungsformen innerhalb des Plangebietes kann durch eine Bauzeitenregelung entgegengewirkt werden.

Im Zuge der überschlägigen Prognose kann für die hier planungs- und vorhabenrelevanten Arten des Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten davon ausgegangen werden, dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Vorhabenrealisierung nicht eintreten. Eine vertiefende Prüfung (Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung) wird als nicht erforderlich angesehen.

In Bezug auf eventuell vorkommende Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten sowie der im Naturraum gefährdeten Arten gehören, ist ein möglicher vorhabenbedingter Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ersichtlich. Bei diesen weit verbreiteten Arten darf ein landesweit günstiger Erhaltungszustand vorausgesetzt werden, so dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden wird. Ein Eintreten des Tötungsverbotes wird auch hier durch die grundsätzlichen Vermeidungsmaßnahmen (s. o.) verhindert.

Sollten trotz gründlicher Kontrolle während den Arbeiten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten vorgefunden werden, ist die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu benachrichtigen, damit unverzüglich geeignete Maßnahmen zum Schutz der gefährdeten Arten ergriffen werden können.

5 Literatur und Quellen

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 70 (1), Bonn.
- DOERPINGHAUS, EICHEN, GUNNEMANN, LEOPOLD, NEUKIRCHEN, PETERMANN, SCHRÖDER (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. BfN-Schriftenreihe „Angewandte Landschaftsökologie“, Heft 20, Bonn.
- GEDEON, GRÜNEBERG, MITSCHKE, SUDFELDT, EIKHORST, FISCHER, FLADE et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, BAUER, BEZZEL (Bearb., 1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 6. Charadriiformes (1. Teil): Schnepfen-, Möwen- und Alkenvögel. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- GRÜNEBERG, SUDMANN, HERHAUS, HERKENRATH, JÖBGES, KÖNIG, NOTTMAYER, SCHIDELKO, SCHMITZ, SCHUBERT, STIELS & WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.
- GRÜNEBERG, BAUER, HAUPT, HÜPPOP, RYSLAVY, SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- KIEL (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/05: 12-17.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2019): Landschaftsinformationssammlung (LINFOS).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. Band 2. Fachbericht 36.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“. Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen. Az.: III-4 - 615.17.03.13. Schlussbericht. 09.03.2017
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR und MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW : Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung. Düsseldorf.
- NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. <http://atlas.nw-ornithologen.de/>.
- SCHLÜPMANN, GEIGER, KRONSHAGE, MUTZ (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche – Amphibia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand Dezember 2010. Unter Mitarbeit des AK Amphibien und Reptilien in NRW. LANUV, Recklinghausen.
- SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. i.A. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten. Radolfzell.
- SUDMANN, SCHMITZ, HERKENRATH, JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016.

Anlage

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle (Art-für-Art-Protokolle)

Formular A: Angaben zum Plan

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Wohnquartier St. Augustin

Plan-/Vorhabenträger (Name): DIE WOHNKOMPANIE NRW GmbH Antragstellung (Datum): August 2019

Die DWK Alte Gärtnerei St. Augustin GmbH & Co. KG, eine Projektgesellschaft der DIE WOHNKOMPANIE NRW GmbH und der GEG Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, plant in Sankt Augustin-Menden die Entwicklung eines Wohnquartiers innerhalb des Bebauungsplanes 421b. Bei der etwas über 20.000 m² großen Fläche handelt es sich um das Gelände der ehemaligen Gärtnerei „Werner“. Weiter Angabe sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN) zu entnehmen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.